

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/99 vom 31. Januar 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_99

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/99 du 31 janvier 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/99 del 31 gennaio 2007

Regeste

Art. 15 Abs. 1 AVIG, Art. 14 Abs. 3 AVIV. Vermittlungsfähigkeit, Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle, keine Vermittlungsbereitschaft bei systematischer Suche nach Temporärstellen oder saisonalen Arbeitsverhältnissen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Januar 2007, AVI 2006/99).

Erwägungen

E. 1

a) Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG]). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Die gesetzliche Umschreibung der allgemeinen Vermittlungsfähigkeit enthält damit vier Komponenten: Die Vermittlungsbereitschaft, die Arbeitsfähigkeit, die Arbeitsberechtigung und die zumutbare Arbeit. Zur Vermittlungsbereitschaft gehört die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen. Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist dabei die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle als Arbeitnehmer (vgl. auch Art. 14 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV]). Hiezu genügt die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht. Vielmehr ist der Versicherte gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene zumutbare Arbeit (Art. 16 AVIG) anzunehmen und sich selbst intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen (THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, 2. Aufl., Basel/Genf/München 2007, N 270 mit Hinweisen). b) Fortdauernd ungenügende Arbeitsbemühungen oder eine wiederholte Ablehnung zumutbarer Arbeit können zur Annahme der Vermittlungsunfähigkeit führen, was einen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ausschliesst. So ist einer versicherten Person die Vermittlungsfähigkeit abzuspochen, wenn sie sich auf Dauer nur für beschränkte Arbeitseinsätze zur Verfügung stellen kann oder will und ihre Bemühungen um eine neue Anstellung deshalb wiederholt erfolglos bleiben (ARV 1989 Nr. 1 S. 56 E. 3a). Die versicherte Person muss bereit sein, eine Dauerstelle anzunehmen (ARV 1988 Nr. 2 S. 24 E. 2b). Wenn sie systematisch nach Temporärstellen sucht und ständig nur solche Stellen besetzt (Pra 82 Nr. 241 E. 1b; vgl. Art. 14 Abs. 3 AVIV) oder bewusst nur saisonale Arbeitsverhältnisse eingeht, und sich ihre Arbeitsbemühungen stets auf zeitlich befristete Stellen beschränken, muss ihr die Vermittlungsfähigkeit abgesprochen werden. Um der

Schadenminderungspflicht zu genügen, muss sie ihre Arbeitsbemühungen auf berufsfremde Dauerstellen ausdehnen, wovon sie weder Alter noch Ausbildung und bisherige Tätigkeit oder die wirtschaftliche Lage entbindet (ARV 2000, S. 150; ARV 2005, S. 211 E. 2.2). c) Der Beschwerdegegner wirft dem Beschwerdeführer im angefochtenen Entscheid insbesondere vor, er habe von September 2004 bis Oktober 2005 keinerlei Arbeitsbemühungen unternommen, obwohl er mit Verfügung vom 14. Juli 2004 ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, sich in Zukunft ganzzeitig und intensiv um eine Daueranstellung zu bemühen, ansonsten seine Vermittlungsfähigkeit im Wiederholungsfall angezweifelt werden müsse. Aufgrund des langjährigen und gleichartigen Beschäftigungsmodus müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer keine Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle habe (act. G 1.1 Ziff. 4; G 3.1/B52.1; act. G 3). Der Beschwerdegegner spricht dem Beschwerdeführer somit die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle und damit die Vermittlungsbereitschaft im Sinne von Art. 15 Abs. 1 AVIG ab. Zu klären ist deshalb, ob der Beschwerdeführer freiwillig ausschliesslich befristete Arbeitsverhältnisse eingeht, welche mit beschäftigungslosen Zeiten im Frühjahr und Sommer verbunden sind, sodass dies als Ausdruck für die subjektiv fehlende Vermittlungsbereitschaft für Dauerstellen zu werten ist.

E. 2

a) Obwohl der Beschwerdeführer beteuert, sich ernsthaft um eine Festanstellung bemüht zu haben (act. G 1), scheint bei ihm die Aufforderung des Beschwerdegegners, sich in Zukunft ganzzeitig und intensiv um eine Daueranstellung zu bemühen (Verfügung vom 14. Juli 2004, act. G 3.1/B52), offenbar eine geringe Wirkung hinterlassen zu haben: Nachdem er per 25. August 2004 die Saisonstelle bei der G. ___ X. ___ aufgenommen hatte (act. G 3.1/B37), stellte er seine Bewerbungsbemühungen bereits ab September 2004 wieder ein, obwohl er wusste, dass er nach Ablauf des befristeten Arbeitsvertrages im Frühjahr 2005 erneut arbeitslos sein würde. Bei den Akten liegen jedenfalls keine Arbeitsbemühungen für die Zeitspanne von September 2004 bis November 2005. Das Arbeitsverhältnis wurde dann zwar noch bis 9. bzw. 31. Juli 2005 verlängert (vgl. act. G 3.1/C36), dies konnte der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt allerdings noch nicht wissen. Der Beschwerdeführer behauptet auch, im Frühjahr/Sommer 2005 bei verschiedenen Betrieben nochmals nachgefragt, aber nicht alle Versuche aufgelistet zu haben (act. G 1). Diese Behauptung ist in keiner Weise belegt, weshalb ihr auch keine Bedeutung zukommen kann. Die Tatsache, dass im Frühjahr/Sommer 2005 keine Bewerbungen unternommen worden sind, wiegt umso schwerer angesichts der Aussage des Beschwerdeführers, während den Wintermonaten sei es in seiner Branche äusserst schwierig, eine Stelle zu finden (act. G 1). Bei Betrachtung des gesamten Zeitraums von der erstmaligen Anmeldung zur Arbeitsvermittlung am 19. August 2003 (act. G 3.1/B43; vgl. oben, E. I.A.a) bis zur Antragsstellung im Januar 2006 fällt auf, dass zwar Arbeitsbemühungen für August und September 2003 bei den Akten liegen (act. G 3.1/B71-72), nicht jedoch für die Monate Oktober 2003 bis Februar 2004. Bemühungen des Beschwerdeführers sind erst für die Monate März bis August 2004 wieder nachgewiesen (act. G 3.1/63-69), bevor dann während der ganzen Dauer von September 2004 bis November 2005 erneut Bemühungen fehlen. Für insgesamt 20 von 30 Monaten innerhalb des Zeitraums von August 2003 bis Januar 2006 fehlen damit Nachweise der persönlichen Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers. Die getätigten Bewerbungen betrafen ausserdem praktisch ausschliesslich die Bereiche Gartenbau/Bau, welche der Beschwerdeführer als seine angestammten Tätigkeitsgebiete bezeichnet (act. G 5). Bewerbungen an Arbeitgeber

ausserhalb dieser Branchen lassen sich den Akten nur einige wenige entnehmen, obwohl anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer eine Hilfsfunktion genau so gut auch in einem branchenfremden Bereich hätte ausüben können und deshalb nicht zwingend auf Arbeitgeber der Gartenbau- und Baubranche angewiesen war. Insgesamt ist damit festzuhalten, dass keine auf eine Daueranstellung ausgerichtete Bemühungen des Beschwerdeführers vorliegen. Dieser vertraute offenbar jeweils darauf, dass er im darauf folgenden Jahr wiederum bei der Genossenschaft X.____ unterkäme, was dann auch der Fall war. b) Auch wenn der Beschwerdeführer sich diesen Rhythmus nicht selbst ausgesucht hat, ist doch davon auszugehen, dass er sich offenbar mit den befristeten Arbeitsverhältnissen bei der Genossenschaft X.____ abgefunden hat. Hätte der Beschwerdeführer tatsächlich eine Dauerstelle mit ganzjährigem Einsatz gesucht, hätten seine Arbeitsbemühungen gewissenhafter ausfallen müssen. Nachdem seit einigen Jahren jeweils von vornherein befristete Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, hätte vom Beschwerdeführer ein besonders intensives, entsprechend früh einsetzendes und ganzjähriges Bemühen bei der Suche nach einer Dauerstelle erwartet werden dürfen. Dies gilt jedenfalls ab dem Zeitpunkt, als ihm mit Verfügung vom 14. Juli 2004 mitgeteilt wurde, dass die Arbeitsbemühungen ganzzeitig und intensiv erfolgen müssten. Auch wenn die Chancen des Beschwerdeführers auf dem Arbeitsmarkt objektiv nicht allzu gross sein mögen, kann er nicht von quantitativ und qualitativ genügenden Suchbemühungen befreit werden. Alles in allem hat der Beschwerdeführer somit nicht alles getan, um raschestmöglich eine Dauerstelle zu finden. Die Vermittlungsbereitschaft und damit auch die Vermittlungsfähigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 AVIG ist ihm deshalb abzusprechen.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 24. Mai 2006 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.